



**50 Jahre  
Musikverein Rammingen**

**49. BEZIRKSMUSIKFEST  
29.5. - 2.6. 2019**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen;**

**Hausordnung für die Veranstaltungsfläche des Musikverein Rammingen e.V. der Veranstaltung „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ in 86871 Rammingen in der Zeit vom 29.05.2019 bis 02.06.2019.**

- § 1 Zweck der Hausordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Hausordnung
- § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise
- § 4 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 5 Haftung im Schadensfall

§ 1 Zweck der Hausordnung

1. Die Hausordnung gilt für folgende temporäre Einrichtung des Musikverein Rammingen e.V., vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Alois Ledermann, Bachgasse 5, 86871 Rammingen.  
Zelt-/Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ auf den Grundstücken Fl. Nrn. 952/2, 953, 954, 955, 914, 148, 147, 146, 145, 965, 964 Gemarkung Oberrammingen in 86871 Rammingen.
2. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen der unter § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltungsfläche des „Musikverein Rammingen e.V.“

§ 2 Verbindlichkeit der Hausordnung

1. Die Hausordnung des Musikverein Rammingen e.V. ist für die gesamte Veranstaltungsfläche des Festes „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Veranstaltungsgast die Hausordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Musikverein Rammingen e.V. üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personal oder weiterer Beauftragter des Musikverein Rammingen e.V. ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Veranstaltung „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den 1. Vorstand oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

**„Kommt -  
und feiert mit uns“**



# 50 Jahre Musikverein Rammingen

## 49. BEZIRKSMUSIKFEST 29.5. - 2.6. 2019

### § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteile der Hausordnung.
2. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
4. Mit Bezahlen des Eintrittsgeldes erwirbt jeder Gast unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes ein Armband und erhält somit Zutritt zur Veranstaltung „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“. Das Erworbene Armband ist nicht übertragbar und ist von Rückgabe und Tausch ausgeschlossen.
5. Der Vorverkauf läuft in der Regel bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und richtet sich nach den Öffnungszeiten der Vorverkaufsstellen. Danach können Karten nur noch direkt vor Ort an der Abendkasse erworben werden.
6. Auf Nachfrage des Veranstalters sind die Tickets/Karten jederzeit vorzuzeigen.
7. Beim Verlassen der Zelt-Veranstaltungsfläche „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ verliert das Armband seine Gültigkeit.

### § 4 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Besuch der unter § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltung „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Veranstaltungsgast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung / Ticket / Armband sein.
3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in der Begleitung einer geeigneten Personensorgeberechtigten gestattet.
4. Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt bis 24 Uhr nur gestattet, wenn ein Dokument des Jugendlichen, das zur eindeutigen Identifikation (z.B. Ausweisdokumentes, Party Pass) führt, an der Eintrittskasse hinterlegt wird. Nach 24 Uhr ist der Aufenthalt des Jugendlichen nur in Begleitung einer geeigneten Personensorgeberechtigten gestattet.
5. Generell gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren die Anwendung des Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476).

“Kommt -  
und feiert mit uns”



**50 Jahre  
Musikverein Rammingen**

**49. BEZIRKSMUSIKFEST  
29.5. - 2.6. 2019**

6. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben, oder die die Zelt-/Veranstaltungsfläche „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken nutzen wollen.
7. Das Mitbringen von folgenden Gegenständen ist verboten:
- Glasbehälter, Dosen, Krüge und Gefäße aller Art,
  - Tonbandgeräte, Film- und Videokameras,
  - pyrotechnische Artikel aller Art, Fackeln, Wunderkerzen,
  - Waffen und ähnliche gefährliche Gegenstände,
  - Fanfaren, Vuvuzelas bzw. auch sonstige Geräte zur Lärmerzeugung,
  - Fahnen in Übergröße, Stangen, Stöcke aller Art
  - Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen,
  - Laserpointer,
  - Drogen
  - sowie Tiere

Licht-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen - auch für den privaten Gebrauch - sind nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände, ohne Anspruch auf eine (Teil-) Rückerstattung des Eintrittspreises.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.)

8. Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist untersagt.
9. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen.
10. Der Besucher ist bei Betreten des Festgeländes damit einverstanden, dass der Veranstalter Bildaufnahmen des Besuchers, die diesen als Teilnehmer der Veranstaltung zeigen, zu Informations- und Dokumentationszwecken erstellt, vervielfältigt und in Print- und audiovisuellen Medien veröffentlicht. Diese Einwilligung erfolgt vergütungslos sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt.
11. Der Veranstalter ist zum ersatzlosen Ausschluss und Verweis von der Veranstaltung berechtigt, wenn der Besucher eine der folgenden Handlungen unternimmt:
- Das Besteigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Gerüsten, Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen und Dächern aller Art,
  - Das Werfen von Gegenständen

**“Kommt -  
und feiert mit uns”**



# 50 Jahre Musikverein Rammingen

## 49. BEZIRKSMUSIKFEST 29.5. - 2.6. 2019

- Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenwagen/Pissoirs
  - Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
  - Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen
  - Das Tanzen auf Tischen und Bänken
  - Das Rauchen im kompletten Festzeltbereich
12. Die Fälschung und Herstellung von Eintrittskarten und Gutscheinen des Veranstalters sowie der Verkauf von Eintrittskarten wird zivil- und strafrechtlich verfolgt. Der Veranstalter haftet nicht bei Missbrauch von Gutscheinen oder Eintrittskarten und ist zu keinem Ersatz verpflichtet.
13. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Körperschäden.
14. Im Festzelt darf nicht geraucht werden, nur auf ausgewiesenen Flächen im Außenbereich.
15. Der Musikverein Rammingen e.V. behält sich das Recht auf Einsichtnahme in den Personalausweis vor. Um sicherzustellen, dass Jugendliche unter 18 Jahr die Veranstaltung bis 24 Uhr verlassen, darf vom Veranstalter deren Ausweis bis 24 Uhr einbehalten werden

### II Haftungsbestimmungen

#### § 5 Haftung im Schadensfall

1. Die Gäste benutzen die unter § 1 Abs. 1 genannte Veranstaltungsfläche „50 Jahre Musikverein Rammingen und 49. Bezirksmusikfest des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes – Bezirk 10“ auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht.

### III Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungs-Ordnung unwirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht.

1. Vorstand  
Alois Ledermann  
Musikverein Rammingen e.V.

“Kommt -  
und feiert mit uns”